

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 25. September 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Geringere Freibeträge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer für Ausländer europarechtswidrig
- > Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungskonform?

### Steuergestaltung

- > Veranstaltung „Wichtige Änderungen im Steuerrecht 2014 / 2015“ am 21. Oktober 2014

## Steuerrecht

- > Geringere Freibeträge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer für Ausländer europarechtswidrig

Von **Frank Dißmann**, Rödl & Partner Nürnberg

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hatte in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2014 (Az. 11 K 3629/13) darüber zu entscheiden, ob der nach deutschem Recht zu gewährende Freibetrag im Falle einer Erbschaft, bei dem der Erbe beziehungsweise Erblasser in einem Drittland ansässig ist, geringer ist, als wenn der Erblasser / Erbe zur Zeit des Erbanfalls in Deutschland beziehungsweise in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig gewesen wäre. In dem Streitfall handelte es sich um schweizerische Staatsangehörige mit ausschließlichem Wohnsitz in der Schweiz. Der Ehemann besaß neben einem umfangreichen Finanzvermögen in der Schweiz sowohl in der Schweiz auch in Deutschland belegene Liegenschaften. Am 30. Mai 2010 verstarb der Ehegatte und die Ehefrau (Klägerin) erhielt im Rahmen der anschließenden Erbauseinandersetzung sowohl das Inländi-

sche als auch das schweizerische Nachlassvermögen. Das beklagte deutsche Finanzamt setzte gegen die Klägerin für den Erwerb von Todeswegen bezüglich der im Inland belegenen Grundstücke Erbschaftsteuer fest. Dabei unterwarf es zutreffend lediglich den im Inland belegenen Grundbesitz des Erblassers der beschränkten Besteuerung und berücksichtigte gemäß der im Streitjahr zutreffenden Regelung im Erbschaftsteuergesetz lediglich einen persönlichen Freibetrag für beschränkt steuerpflichtige Erben in Höhe von 2.000 Euro (§ 16 Abs. 2 ErbStG). Der hiergegen eingelegte Einspruch der Klägerin, in dem sie sich gegen die Nichtberücksichtigung des im Falle eines Inlandserwerbes dem Ehegatten zustehenden höheren Freibetrages in Höhe von 500.000 Euro wendet, wurde durch das Finanzamt im Ergebnis als unbegründet zurück gewiesen. In der anschließenden Klage führt die Ehefrau aus, dass die Versagung des höheren Ehegattenfreibetrages gegen die unionsrechtlich gewährte Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und daher europarechtswidrig sei. Hierbei stützt sie sich auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 17. Oktober 2013 (Az. C-181/12), in der der EuGH ausführte, dass die Kapitalverkehrsfreiheit auch im Verhältnis zu in Drittstaaten ansässigen Bürgern (wie zum Beispiel der Schweiz) hinsichtlich der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer einschlägig sei.

Im Verlauf des Klageverfahrens hat das Finanzamt einen weiteren Änderungsbescheid erlassen, in dem es die anfallende deutsche Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung eines anteiligen, höheren Freibetrages herabgesetzt hat. Die Höhe des Freibetrags hat die Steuerbehörde durch eine Verhältnisrechnung ermittelt, in dem der Ehegattenfreibetrag von 500.000 Euro zwar in voller Höhe dem Grunde nach berücksichtigt wurde, bei der Steuerfestsetzung wurde der Freibetrag jedoch nur im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum Gesamterwerb gewährt. Somit unterlagen die inländischen Liegenschaften im Ergebnis nur anteilig dem erhöhten Ehegattenfreibetrag. Die Klägerin hält diesen Änderungsbescheid im Hinblick auf den darin zugrundeliegenden Gedanken der „Fractional Residence Taxation“ für nicht zutreffend und wünscht die Berücksichtigung des vollen Ehefreibetrages.

Der erkennende Senat des Finanzgerichtes Baden-Württembergs stimmt der Klägerin zu. Es ist nämlich nicht

von einem persönlichen Freibetrag in Höhe von lediglich 2.000 Euro auszugehen, sondern der Klägerin steht der erhöhte Ehegattenfreibetrag in Höhe von 500.000 Euro in vollem Umfang zu. Damit bestätigt das Finanzgericht die Ansicht der Klägerin und sieht hierin einen Verstoß gegen die unionsrechtlich garantierte Grundfreiheit des freien Kapitalverkehrs. Wie bereits der EuGH in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2013 ausführte, handelt es sich bei vergleichbaren Erbschaften wie in dem Streitfall um eine Verletzung der im EU-Vertrag garantierten Kapitalverkehrsfreiheit, die auch gegenüber Drittstaaten wie der Schweiz Wirkung zeigt. Zwar hat der Gesetzgeber auf dieses EuGH-Urteil mit der Einführung einer Optionsveranlagung gemäß § 3 Abs. 2 ErbStG reagiert, jedoch kann diese Option nur von Erwerbfern im Rahmen eines Erbfalls gewählt werden, wenn er selbst oder der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hatte, auf den das Abkommen über die Europäische Wirtschaftsunion (EWR) anwendbar ist. Bei einer Ansässigkeit in einem Drittland wie der Schweiz ist diese Option jedoch nicht denkbar, da das Land weder zur EU noch zum EWR gehört. Diese Option führt jedoch aus Sicht des Finanzgerichtes zu keiner anderen europarechtlichen Beurteilung des Streitfalls.

Schließlich ist es aus Sicht des Finanzgerichtes nicht zutreffend, dass der höhere Ehegattenfreibetrag nur anteilig im Verhältnis des Inlands- zum Gesamtvermögen zur Anwendung kommt.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da offensichtlich Vertreter der deutschen Finanzverwaltung der Ansicht sind, dass die Anwendung eines ungekürzten Freibetrages, wie beispielsweise beim Ehegattenfreibetrag für Steuerausländer, die lediglich nur mit ihrem Inlandsvermögen der deutschen Besteuerung unterliegen, zu einer Schlechterstellung gegenüber reinen Inlandsachverhalten führt. Vor diesem Hintergrund bleibt sowohl die anstehende Revisionsentscheidung als auch die sich daraus ergebende Reaktion des deutschen Gesetzgebers abzuwarten.

## > Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungskonform?

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der gestern veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4. Juni 2014 (Az. I R 70/12) stritten die Beteiligten über die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG in der im Streitjahr (2008) gültigen Fassung. Die Klägerin (eine inländische GmbH) gehörte zu einer Unternehmensgruppe, die unter anderem einen Großhandel mit Einzelhandelsunternehmen betreibt. Ein Großteil dieser Einzelhandelsunternehmen hat die geschäftlichen Räumlichkeiten zu einem umsatz-

abhängigen Miet- / Pachtzins von der Klägerin gepachtet. Diese hat ihrerseits die Ladenlokale überwiegend selbst zu einem festen Mietzins angemietet. Lediglich in einem geringen Umfang werden eigene Immobilien der Klägerin vermietet. Entsprechend den Regelungen im Gewerbesteuergesetz hat das Finanzamt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen vorgenommen. Dagegen wandte sich die Klägerin erfolglos mit Einspruch und anschließender Klage. Im Rahmen der Revision macht die Klägerin geltend, dass in Fällen einer gewerblichen Zwischenverpachtung die Zurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG normspezifisch eng auszulegen und nicht einschlägig sei. Zudem würde die Hinzurechnung verfassungswidrig sein, da sie den Leistungsgrundsatz und das objektive Nettoprinzip nicht im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes berücksichtigt. Unternehmen mit einem hohen Bedarf an Immobilien würden gegenüber anderen Gewerbetreibenden mit einem geringeren Immobilienbedarf ohne rechtfertigenden Grund höher besteuert.

Der erkennende Senat hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen und darüber hinaus auch eine Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungsregelung verneint. Der BFH ist zunächst der Ansicht, dass der Gewinn der Klägerin zutreffend um ein Viertel der Summe aus 13/20 der Miet- und Pachtzinsen (also um insgesamt 16,25%) für die Benutzung der Liegenschaften, die im Eigentum eines anderen standen, erhöht wurden. Maßgeblich für eine solche Hinzurechnung nach diesem Buchstaben ist die steuerliche Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Mieters oder Pächters unter der Annahme, dass er (fiktiv) Eigentümer wäre. Im Streitfall dienten die Immobilien auf Dauer der betrieblichen Tätigkeit der Klägerin, wobei die in der Klageschrift vorgebrachte gewerbliche Zwischenverpachtung der Immobilien der Hinzurechnung nicht entgegensteht. Aus dem Gesetz lassen sich nach Ansicht des BFH keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass solche Zwischenvermietungen nicht bei einer Hinzurechnung zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist lediglich die Anmietung und Nutzung der Immobilie beim (Erst-) Mieter (hier: Klägerin). Die Tatsache, dass die angemieteten Ladengeschäfte lediglich „durchgeleitet“ werden, ist hingegen nicht entscheidungsrelevant.

Darüber hinaus sieht der BFH keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnung eines Teils der gezahlten Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG. Dabei stützt sich der Senat auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die die Gewerbesteuer als solche verfassungsrechtlich nicht beanstandet hat. Der Einwand, dass insbesondere Unternehmen, die vergleichbar wie die Klägerin mit hohem Fremdkapitaleinsatz arbeiten und deshalb nur geringe Gewinne oder gar Verluste erzielen, so dass sie aufgrund der Hinzurechnungen dennoch der Gewerbesteuer unterliegen (Substanzbesteuerung), wird durch den BFH nicht geteilt. Vielmehr liegt ein solches Ergebnis in der Natur einer „ertragsorientierten Objektsteuer“. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen auf Grundstücksmietungen und -pachten sind ebenso wenig wie

eine gesetzgeberisch gebotene Typisierung und Pauschalierung der Höhe des Hinzurechnungsbetrags verfassungsrechtlich angreifbar.

Damit sollte die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen ausreichend geklärt sein. Zwar werden nach der Rechtslage nur 12,5 % (statt 16,25 % wie im Streitfall) hinzugerechnet, aber dennoch kann dies zu einer gewerbesteuerlichen Belastung von Unternehmen führen, die vorrangig eine Weitervermietung von Immobilien betreiben.

#### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Steuergestaltung

> Veranstaltung „Wichtige Änderungen im Steuerrecht 2014 / 2015“ am 21. Oktober 2014

Von Elke Volland, Rödl & Partner Nürnberg

Am 21. Oktober diesen Jahres wird erneut die traditionell zum Jahresende im Nürnberger Stammhaus von Rödl & Partner stattfindende Vortragsveranstaltung „Wichtige Änderungen im Steuerrecht 2014 / 2015“ abgehalten werden. Erfahrene Referenten aus dem Bereich Steuergestaltung werden Sie dabei über die folgenden Themen informieren:

- > Aktuelle Entwicklungen im Einkommensteuerrecht
- > (Voraussichtliche) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer und dessen Konsequenzen
- > Neues zur Umsatzsteuer – Binnenmarkt, Immobiliengeschäfte und Bau-/Montageleistungen

Als Leser und Leserinnen unseres Fonds-Briefs sind Sie herzlich zu der Veranstaltung eingeladen. Die Anmeldung erfolgt online unter der folgenden Adresse:

<http://www.roedl.de/de-DE/de/event.aspx?ID=428>

Wir freuen uns mit den Kollegen auf Ihr Kommen!

#### Kontakt für weitere Informationen



Elke Volland

Rechtsanwältin, FAFStR

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 12 46

E-Mail: elke.volland@roedl.de

#### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief direkt, 25. September 2014

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Martin Führlein  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.